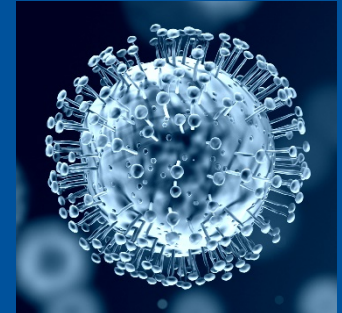


## Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Bühnen und Studios

Im Bereich: Außenübertragungen



### Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft geringhalten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

## Handlungshilfe für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich: „Außenübertragungen“

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie speziell bei Hörfunk-, Fernseh-, Internet-Außenübertragungen vorgehen können. Außenübertragungen können z. B. Berichterstattungen von Sport- und Kulturereignissen oder Gottesdiensten sein. Es kann sich um Produktionen handeln, die unter freiem Himmel oder in geeigneten Veranstaltungsstätten stattfinden. **Zusätzliche Maßnahmen für Dritte (z. B. Zuschauer, Besucher) sind weiteren staatlichen Bestimmungen zu entnehmen.**

Ohne Bewertung der Gefährdung durch die Corona-Pandemie sind nicht mehr alle vor und in der Pandemie geplanten Konzepte und Produktionen, wie vereinbart, zu realisieren. Um den Betrieb wieder, wenn auch eventuell eingeschränkt, zu ermöglichen, ist ein betriebliches Konzept zu erstellen.

Das Maßnahmenkonzept soll die aktuelle epidemiologische Lage berücksichtigen. Hierzu kann die aktuelle Risikobewertung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) herangezogen werden, die dem aktuellen Lage-/Situationsbericht des RKI zu COVID-19 zu entnehmen ist, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“. Die Berücksichtigung der epidemiologischen Lage ist von Bedeutung für die Akzeptanz der Maßnahmen und damit wichtig für deren Wirksamkeit. Die Mindestanforderungen zu Abstand, Lüftung und zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung sowie Mund-Nase-Bedeckung sind einzuhalten.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Unternehmer/die Unternehmerin hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten/Betriebsärztinnen beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessenvertretungen abzustimmen.

Der Unternehmer/die Unternehmerin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen. Geeignete Gremien für den Austausch und die Abstimmung sind der Arbeitsschutzausschuss oder eingesetzte Epidemie- oder Krisenstäbe.

Die von den Maßnahmen betroffenen Personenkreise sollen regelmäßig verbindliche Informationen durch für den Arbeitsschutz verantwortliche Personen mit Unterweisungen (z. B. Abstände, Verhalten, Umgang mit Masken) erhalten.

### Maßnahmenkonzept

Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Produktionen zu konzipieren, die für die Situation der SARS-CoV-2-Pandemie geeignet sind. Personen sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen einhalten. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Abstandes. Wenn die Einhaltung des Abstandes nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden. Das dreistufige Schutzkonzept der BG ETEM für Filmproduktionen kann angewendet werden, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Der Schutz von Risikogruppen unter den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten gibt es eine arbeitsmedizinische Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Bei der Produktion sind folgende zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen zu koordinieren:

- Ein Maßnahmenkonzept ist zu erarbeiten und die Ergebnisse sind zu dokumentieren sowie bei veränderten betrieblichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Dieses beinhaltet auch die regelmäßige Kontrolle, ob die festgelegten Maßnahmen durchgeführt wurden und wirksam sind. Das Maßnahmenkonzept ist einer sich verändernden Gefährdungsentwicklung (z. B. aufgrund der epidemiologischen Lage) anzupassen.
- Grundsätzlich sind die Schutzmaßnahmen des Abschnitts 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel anzuwenden. Dieses Dokument ist auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) verfügbar, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Die Anforderungen an die arbeitsmedizinische Prävention sind in Abschnitt 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel festgelegt.
- Der Umgang mit Covid-19-Verdachtsfällen ist mit Unterstützung der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes festzulegen. Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben Produktionsstätte fernzubleiben. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch Fieber, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin aufzufordern, die Produktionsstätte unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Bei Außenübertragungen kann für die Kontrolle zur Umsetzung organisatorischer oder personenbezogenen Maßnahmen beispielsweise die produktionsverantwortliche Person oder die Aufnahmeleitung beauftragt werden.
- Es sollten soweit möglich feste Teams gebildet werden, die so klein wie möglich sind und zusammenbleiben. Feste Teams können die Ausbreitung des Virus bei einer Produktion wirksam eingrenzen und damit die Gefahr der Einstellung der gesamten Produktion verringern. Das Risiko ist je nach örtlicher Infektionslage zu bewerten. In den Empfehlungen für Filmproduktionen der BG ETEM werden weitere Hinweise zur Bildung fester Arbeitsgruppen gegeben, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.
- Der Einsatz von Fremdpersonal, bzw. von Fremdfirmen sollte vermieden werden.
- Der Produktionsbereich ist vollständig zu Aktionsbereichen (z. B. Sportplatz, Orchesterbereich) abzugrenzen. Ein Abstand von mindestens 1,5 m zu Akteuren ist einzuhalten. Je nach Aktion (z.B. körperliche Betätigung, Gesang) sind auch größere Abstände erforderlich.

- Die folgenden Maßnahmen zur An- und Abreise des Personals und der Technikdienstleister sind einzuhalten:
  - Auf die Nutzung von Fahrgemeinschaften ist möglichst zu verzichten. Falls Fahrgemeinschaften unverzichtbar sind, sollen diese auf zwei Personen begrenzt werden und dabei ein maximal möglicher Abstand eingehalten werden (z. B. Beifahrer im PKW hinten rechts mit Mund-Nase-Bedeckung).
  - Öffentliche Verkehrsmittel sind möglichst zu vermeiden. Falls sie genutzt werden müssen, dann soll dies außerhalb der Stoßzeiten erfolgen und es sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen.
- Bei Außenübertragungen von speziellen Ereignissen, z. B. Mannschaftssportarten, können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. Dafür ist ggf. zu prüfen, ob weitere Festlegungen, z. B. von Gesundheitsbehörden, Ordnungsämtern oder anderen zuständigen Organisationen getroffen worden sind.
- Alle im Betrieb tätigen Personen müssen über das Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, „Hust- und Niesetikette“, Abstand) unterwiesen werden. Die Unterweisung muss mit Unterschrift des Unterweisenden und des Unterwiesenen dokumentiert werden. Hierzu siehe auch Abschnitt 4.2.14 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

## Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Alternative Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Trennung durch Schutzscheiben oder Schutzfolien, Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (z. B. geeignete Atemschutzmaske FFP2 in Verbindung mit Schutzbrille oder flüssigkeitsundurchlässigem Visier), Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen von allen Personen.

- Einsatz von Trennwänden (z. B. Acrylglas), wenn eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist. Trennwände für Steharbeitsplätze müssen eine Höhe von mindestens 2 m über dem Boden haben, zwischen Sitzarbeitsplätzen eine Höhe von mindestens 1,5 m. Je breiter und höher eine Abtrennung ist, desto besser die Schutzwirkung.
- Nach Möglichkeit soll die Einrichtung von offenen Zugängen gewährleistet werden, um unnötigen Kontakt mit den Händen zu vermeiden (offene Türen, Vermeidung von Barrieren).
- Laufwege sollen möglichst reduziert und kurz geplant sein, Verkehrswege sollen sich nicht kreuzen.
- Die Anzahl der Arbeitsplätze im Innenbereich von Ü-Wagen ist zur Einhaltung der Abstandsregelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden. Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO<sub>2</sub>-Messung erfolgen. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO<sub>2</sub>-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. Ein Zielwert von 800 ppm ist anzustreben. Ergänzend sind die Anforderungen des Abschnitts 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel einzuhalten.

Die CO<sub>2</sub>-Konzentration der Raumluft sollte durch geeignete repräsentative Messungen nachvollzogen werden. Alternativ lässt sich die CO<sub>2</sub>-Konzentration in Räumen berechnen. Die CO<sub>2</sub>-App der DGUV hilft auch dabei, die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes zu bestimmen, siehe: <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumlufqualitaet/co2-app/index.jsp>

Als Orientierungswert kann auch ein personenbezogener Frischluftvolumenstrom von 50 m<sup>3</sup>/h/Person herangezogen werden.

- Vermehrter Einsatz von „Schwanenhals“-Mikrofonen und Mikrofonangeln. Mikrofone können mit einer Frischhaltefolie oder einer dünnen Plastiktüte umwickelt werden. Diese Folie/Tüte ist nach jedem Interview zu wechseln. Ansteckmikrofone von den Protagonisten unter Anleitung der Techniker selbst verkabeln lassen.
- In-Ear-Kopfhörer werden von Reportern/Kommentatoren vor und nach Nutzung desinfiziert und in einem Plastikbeutel an das Team zurückgegeben. Sie werden im Vorfeld darauf hingewiesen, zu ihrer eigenen Sicherheit - sofern verfügbar - eigene In-Ears (z. B. Handy-In-Ear-Kopfhörer mit Klinckenstecker) mitzubringen!
- Alle Oberflächen des Equipments, der Arbeits- und Betriebsmittel und der Türklinken sind regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigungsmitteln zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind entsprechend anzupassen.
- Einzelne Kameras sollten - wo möglich - unbemannt eingesetzt werden. Auf Kabelhilfen sollte möglichst verzichtet werden.

## Verhaltensregeln

- Alle anwesenden Personen müssen mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen einhalten, je nach Aktion sind auch größere Abstände erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für Kamera-, Tonpersonal und Reporter. Mund-Nase-Bedeckung oder Mund-Nase-Schutz stellen keine Alternative zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen dar.
- Die Aufenthaltszeiten vor Ort sind auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.
- Im Innenraum tätige Personen sollen sich nur solange es unbedingt erforderlich ist, an ihrem Equipment bzw. Arbeitsplatz aufhalten.
- Erforderliche Absprachen sollten möglichst per E-Mail, Telefon oder Kommunikationsring der Übertragungstechnik geführt werden. Absprachen am Set sind möglichst außerhalb der Fahrzeuge und stets mit ausreichendem Abstand zu treffen.

## Administration

Bildschirm- und Büroarbeitsplätze in der Administration können entsprechend der Empfehlung für Bildschirm und Büroarbeitsplätze gestaltet werden:

[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/B%C3%BCrobetriebe\\_CallCenter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/B%C3%BCrobetriebe_CallCenter.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

Für Reinigungstätigkeiten können die nachfolgende Empfehlungen der BG Bau für die Gebäudereinigung verwendet werden:

<https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard-fuer-die-gebaeudereinigung/>

### Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS:  
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (BAuA): [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus_node.html)
- Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG:  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html)
- Aktueller Lage-/Situationsbericht des Robert-Koch-Instituts zu COVID-19:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)
- Arbeitsmedizinische Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten  
<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>
- Informationen der DGUV zu Mund-Nase-Bedeckung, Mund-Nase-Schutz und Atemschutzmaske:  
<https://publikationen.dguv.de/DguvWebcode?query=p021432>
- Spezielle Informationen für einzelne Branchen der BG ETEM, z. B. Filmproduktion:  
<https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/themen-und-geschichten/coronavirus-disease-2019-covid-19/branchenspezifische-praeventionsmassnahmen>
- Branchenseite „Bühnen und Studios“ der VBG:  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/1\\_Branchen/10\\_Buehnen\\_und\\_Studios/Buehnen\\_und\\_Studios\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/10_Buehnen_und_Studios/Buehnen_und_Studios_node.html)
- DGUV Vorschriften 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“:  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/vorschriften/1068/veranstaltungs-und-produktionsstaetten-fuer-szenische-darstellung?c=13>
- DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“:  
[http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Buehnen\\_und\\_Studios/DGUV\\_Regel\\_115\\_002\\_Veranstaltungs\\_und\\_Produktionsstaetten\\_fuer\\_szenische\\_Darstellung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Buehnen_und_Studios/DGUV_Regel_115_002_Veranstaltungs_und_Produktionsstaetten_fuer_szenische_Darstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Es gibt zurzeit sehr viele offene Fragen zu Übertragung, Erkrankungsdauer und Schutzmöglichkeiten vor dem Coronavirus, für die es noch keine hinreichend wissenschaftlich gesicherten Daten oder Studien gibt. Die hier vorgestellten Maßnahmen werden daher fortlaufend an die Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie und den aktuellen Kenntnisstand angepasst.